

Merkblatt der ZPBK

Berechnung der Überstundenauszahlung

Art. 8.4. und Art. 9.6. GAV

Nach Art. 8.4. GAV sind nicht mit Freizeit kompensierte Überstunden in jedem Fall samt einem Zuschlag von 25% auszubezahlen.

Tatsächlich äussert sich der GAV zur Auszahlungsmodalität der Überstunden nicht bzw. schweigt sich über die konkrete Frage, wie genau sich der Zuschlag zusammensetzt und ob ein Anteil des 13. Monatslohnes auf den Überstundenauszahlungen geschuldet ist, aus.

Gemäss ständiger Praxis, die im Übrigen auch mit der Lehrmeinung¹ und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung² korreliert, vertritt die ZPBK die Meinung, dass bei einer Kompensation der Überstunden durch Geldleistung der Zuschlag von 25% auf dem Grundlohn nebst dem Anteil für den 13. Monatslohn (8.33%) addiert wird. Begründet wird diese Praxis damit, wonach sich der gesamtarbeitsvertragliche Normallohn - also die Basis, auf welcher der Überstundenzuschlag geschuldet ist - aus dem Grundlohn und dem Anteil des 13. Monatslohnes zusammensetzt. So schreibt Art. 9.6. GAV vor, dass den Arbeitnehmern am Ende des Kalenderjahres ein ganzer durchschnittlicher Monatslohn zusätzlich ausbezahlt wird. Der 13. Monatslohn ist neben der monatlichen Lohnzahlung ein zwingend vorgeschriebener gesamtarbeitsvertraglicher Lohnbestandteil, welcher sich lediglich durch die Fälligkeit (Zeitpunkt der Auszahlung) vom übrigen Lohn unterscheidet. Allerdings dürfen bei der Abgeltung der Überstunden die Zuschläge für die Ferien- und Feiertage nicht mit einbezogen werden, da durch das Leisten von Überstunden weder mehr Ferien- noch Feiertage generiert werden.

Berechnungsformel für die Auszahlung der Überstunden

Grundstundenlohn + Anteil 13 Monatslohn (8.33%) = Normallohn pro Stunde
Normallohn pro Stunde * 125% = Abgeltung einer Überstunde

Oder:

Monatslohn*13/12/ 21.75 / 8 Stunden + 25% = Abgeltung einer Überstunde

¹ Dr.iur. Christoph Senti, Zulagen, Zuschläge und 13. Monatslohn, AJP 3/2006, S. 289ff.

² Vgl. BGE 4C.424/1999 vom 20. 3.2000, E.8.